

Zwischen

dem Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat
und
der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister

wird folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

1. Der Kreis Ostholstein überträgt gem § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Gestellung eines Notarztes/einer Notärztin nach § 3 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) für den in § 2 dieser Vereinbarung bestimmten Versorgungsbereich auf die Hansestadt Lübeck.
2. Die Hansestadt Lübeck übernimmt die Notfallrettung sowie die Gestellung eines Notarztes/einer Notärztin im Versorgungsbereich als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.
3. Diese Vereinbarung regelt nicht die Sicherstellung der Krankentransportversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 RDG im Versorgungsbereich. Diese verbleibt in der Verantwortung des Kreises Ostholstein.
4. Diese Vereinbarung regelt nicht die Bewältigung größerer Notfallereignisse gem § 7 Abs. 5 RDG und § 9 DVO-RDG im Versorgungsbereich. Sie verbleibt in der Verantwortung des Kreises Ostholstein.

§ 2

Den Versorgungsbereich bilden die Ortsteile Ovendorf und Kreuzkamp der Gemeinde Ratekau des Kreises Ostholstein. Die exakte räumliche Abgrenzung des Versorgungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und dem als Anlage 2 beigefügten Straßenverzeichnis. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

1. Mit der Übertragung des Sicherstellungsauftrages geht die Leitstellenzuständigkeit für die Notfallrettung im Versorgungsbereich auf die Hansestadt Lübeck über.
2. Zuständige Leitstelle für die Notfallrettung im Versorgungsbereich ist die Leitstelle der Hansestadt Lübeck.
3. Bei der Rettungsleitstelle des Kreises Ostholstein eingehende Notfallmeldungen aus dem Versorgungsbereich werden unmittelbar an die Leitstelle der Hansestadt Lübeck zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet; diese alarmiert alle erforderlichen Notfallrettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und Einsatzlenkung wahr.
4. Befindet sich ein Notfallrettungsmittel des Kreises Ostholstein einem Notfallort im Versorgungsbereich zeitlich näher als die zuständigen Rettungsmittel der Hansestadt Lübeck, so kann dieses - nach Rücksprache mit der Leitstelle der Hansestadt Lübeck - im Rahmen der Nächstes-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des von der Leitstelle des Kreises Ostholstein festgestellten Notfalles durch die Leitstelle des Kreises Ostholstein alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und-lenkung hat jedoch durch die Leitstelle der Hansestadt Lübeck zu erfolgen.

5. Der Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes im Versorgungsbereich kann mit der Übertragung der Notfallrettung nur durch die Leitstelle der Hansestadt Lübeck erfolgen. Die Notärztin/der Notarzt ist im Rahmen der Notfallrettung weisungsbefugt gegenüber dem anwesenden Rettungsfachpersonal.

§ 4

1. Der Kreis Ostholstein überträgt der Hansestadt Lübeck die Befugnis, für den Versorgungsbereich eine Satzung über die Erhebung von Rettungsdienstgebühren gem. § 8 RDG zu erlassen oder den Versorgungsbereich in die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck einzubeziehen.
2. In den Fällen des § 3 Abs. 4 gilt die Gebührensatzung des Kreises Ostholstein, der die Gebühren auch erhebt.
3. Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vereinbarungsparteien nicht statt.

§ 5

1. Die Vereinbarungsparteien können ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Jahr z) Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann jede Partei zunächst eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar oder sollen schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden, so kann eine Partei ohne Einhaltung einer Frist nach Abs. 1 kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch eine oder durch beide Parteien gilt die parallel mit dieser Vereinbarung abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Gegenvereinbarung) zur Übertragung der Sicherstellung der Notfallrettung der Hansestadt Lübeck an den Kreis Ostholstein im entsprechenden Versorgungsbereich ebenfalls als gekündigt. Die Sicherstellung der Notfallrettung in den beiden Vereinbarungen festgelegten Gemeinden/Ortsteilen fällt dann an den gemäß RDG zuständigen Träger des Rettungsdienstes zurück und kann vertraglich neu geregelt werden.

§ 6

Änderungen der Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung des Sicherstellungsauftrages der Notfallrettung in festgelegten Gemeinden/Ortsteilen der Hansestadt Lübeck an den Kreis Ostholstein am 01.01.2000 in Kraft.

Eutin, den 9.12.1999

Lübeck, den 30.11.1999

Kreis Ostholstein
Der Landrat

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

gez. Horst-Dieter Fischer
Landrat

gez. Bouteiller
Bürgermeister